

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
EUREF-Campus 16, D-10829 Berlin

Bundesnetzagentur

Referat für erneuerbare Energien (618)

per Mail an:
mispel@bnetza.de



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Berlin, 24.10.2025

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. zur Konsultation der Eckpunkte Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL).

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu o.g. Eckpunkten abgeben zu dürfen.

Wir sind mit der Veröffentlichung der Stellungnahme selbstverständlich einverstanden, die DGS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Registrierungsnummer R003560 verzeichnet.

Bei Fragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Bei Fragen direkt zur Stellungnahme wenden Sie sich gerne direkt per E-Mail an sutter@dgs.de, bei allgemeinen Anfragen bitte an unsere Geschäftsstelle.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Sutter', with a stylized flourish at the end.

Jörg Sutter
PV-Experte der DGS e.V.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass die Flexibilisierung von Batteriespeichern mit den vorliegenden Festlegungen voranbracht werden soll.

Wir begrüßen ebenso die Integration der Ladepunkte in diese neuen Regelungen und sehen auch darin einen großen Gewinn für die Umsetzung der Energiewende.

Wir begrüßen auch ausdrücklich, dass mit den verschiedenen Optionen eine praxisgerechte Umsetzung ermöglicht werden soll und dabei der bürokratische Aufwand minimiert wird. Das schafft große Chancen, dass diese Modelle dann auch rasch und in einer großen Anzahl tatsächlich umgesetzt werden.

Trotzdem haben wir einige Anmerkungen, die im Folgenden detailliert ausgeführt sind.



Unsere Anmerkungen zum Entwurf:

zu Tenor:

zu Tenor Ziffer 4:

Aus zahlreichen konkreten Projektbeispielen der letzten Jahre sind uns zahlreiche Fälle bekannt, in denen Netzbetreiber Vorgaben und Verpflichtungen gegenüber den Betreibern von erneuerbaren Energieanlagen nicht einhalten. Diese Beispiele häufen sich in letzter Zeit. Das aktuellste Beispiel ist Westnetz, das die EEG-Vergütung nicht an Betreiber auszahlt. Ebenso kommt es auch zu Ablehnungen, etwa bei der Umsetzung von Kaskadenschaltungen, oder Ablehnungen der Nulleinspeisung oder ähnlichem.

dass immer häufiger Netzbetreiber Vorgaben und Verpflichtungen gegenüber den Betreibern von erneuerbaren Energieanlagen nicht einhalten. Aktuellstes Beispiel ist die Westnetz (keine Auszahlung der EEG-Vergütung), aber auch Ablehnung bei der Umsetzung z.B. von Kaskadenschaltungen, Ablehnungen der Nulleinspeisung und ähnliches.

Aus unserer Sicht sollte daher die Ziffer 4 um einen Passus ergänzt werden, der klarstellt, mit welchen Konsequenzen Netzbetreiber zu rechnen haben, wenn diese die Inanspruchnahme von Marktprämienzahlungen und Umlageprivilegierungen auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach den Maßgaben dieser Festlegung nicht ermöglichen.

zu Anlage 1 (Abgrenzungsoption):

Hier stellt sich für uns die Frage, welche konkreten Mindestanforderungen für große hybride Batteriespeichersysteme (BESS) konkret gefordert/notwendig sind in Bezug auf: Zählpunkte, Messpfade, EMS-Protokolle etc.

Wird es hier einen klaren Katalog geben oder liegt die Entscheidung im Ermessen des zuständigen Netzbetreibers?

Eine weitere Frage, die die Anlage 1 aus unserer Sicht unzureichend beantwortet: Wie kann man ein Bestands-BESS (bisher „grün-only“) ohne großen Umbau in die Mischnutzung überführen (u.a.: Übergangsregeln, Nachrüstungen, Fristen etc.)?

Ein weiterer offener Punkt, zu dem bislang keine Informationen vorliegen betrifft den Baukostenzuschuss (BKZ):



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Bei BESS, die bisher nur Grünstrom einer EE-Anlage speichern: Reicht schon die technische Ermöglichung der Netzladung (Beantragung einer Bezugsleistung) für einen BKZ, oder ist erst der tatsächliche Netzbezug maßgebend dafür, dass der Netzbetreiber einen BKZ verlangen kann?

Ergänzend dazu, da bislang wohl unterschiedliche Aussagen von verschiedenen Netzbetreibern vorliegen: Akzeptieren Netzbetreiber bindende technische Leistungsbegrenzungen als BKZ-reduzierend? Es wäre hilfreich, wenn MiSpeL hierzu einen klaren Rahmen vorgeben würde.

Beispiel: Ein Batteriespeicher wird mit Überbauung an einen Netzanschluss einer PV-Anlage angebracht, der Anschluss muss dadurch nicht erweitert werden. Kann/wird dann trotzdem ein BKZ vom Batterieerrichter gefordert oder ist das dann ausgeschlossen?

Weiter zu Anlage 1 (Abgrenzungsoption):

Zusätzliche Pauschaloption für PV-Anlagen mit 30 kW_p bis 100 kW_p

Hier kritisieren wir, dass es hiermit keine Möglichkeit gibt, DC-gekoppelte Batteriespeicher in der Abgrenzungsoption zu betreiben. DC-Speicher sind aber derzeit der größte Anteil am Markt, auch bei größeren Anlagen >30 kW_p. Aus unserer Sicht muss hier eine Lösung gefunden werden, um nicht einen großen Teil des aktuellen Marktes (und auch der oft günstigeren technischen Lösung) von der Nutzung auszuschließen (ausführliche Begründung: siehe Stellungnahme der HTW Berlin). Wir schließen uns dem Vorschlag der HTW an, die dazu eine Ausweitung der Pauschaloption bis 100 kW_p statt 30 kW_p anregt, das sei hier ausführlich dargestellt: Die Abgrenzung von Mischstrom (Graustrom) und regenerativem Strom (Grünstrom) ist nicht mehr relevant, da der nichtregenerative Strom teurer als der Grünstrom und somit eine Zwischenspeicherung nur bei geringen Graustrompreisen (negative oder geringe Preise) überhaupt sinnvoll ist. In diesen Zeiten ist jedoch auch aus Netzsicht sinnvoll, den Strom (egal welcher Herkunft) zwischenzuspeichern.

Der internationale PV-Speichermarkt entwickelt sich in Richtung DC-gekoppelter Hybridwechselrichter, da diese günstiger und nachhaltiger (nur ein Wechselrichter) sind und einen besseren Wirkungsgrad besitzen. Bei Hybridwechselrichtern besteht technisch keine der getrennten Messung und damit keine Möglichkeit die Abgrenzungsoption zu nutzen. Eine Pauschaloption sollte deshalb auch für PV-Anlagen zwischen 30kW_p und 100 kW_p gelten, ansonsten könnten Anlagen, die mit Hybridwechselrichtern und DC-gekoppelten Speichersystemen ausgestattet sind, weder die Abgrenzungsoption noch die Pauschaloption nutzen.



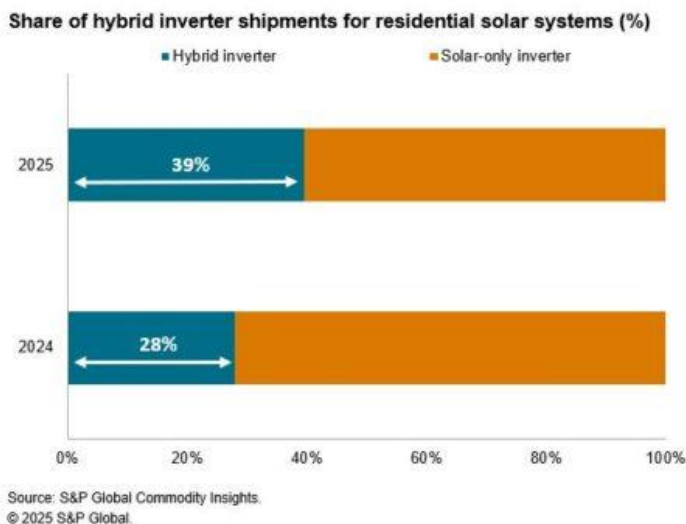
Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Bild 1: Dynamische Marktentwicklung im Wechselrichterbereich: Der Marktanteil der Hybrid-Inverter steigt kontinuierlich stark an. Eine Abgrenzungsoption ist nur mit „solar-PV only“-Inverter und zusätzlichen Batterieinverter möglich.

Deshalb schlagen wir vor die Pauschaloption von 500 kWh/kW_p auf das Anlagensegment zwischen 30 kW_p und 100 kW_p zu erweitern.

zu Anlage 1 (Abgrenzungsoption):

Nutzbarkeit für PV-Anlagen im EEG-Mieterstrom und bei gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung (GGV)

Bei den Umsetzungsmodellen des EEG-Mieterstroms und der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung (GGV) muss aus Sicht der DGS im Rahmen der Abgrenzungsoption sichergestellt werden, dass auch eine flexible Speichernutzung ermöglicht wird – entgegen dem aktuellen Entwurf der Anlage 1 (Seite 12).

Gerade in diesem Bereich kann dann eine lukrative Speichernutzung erreicht werden; dieses Potential zu heben wäre nach derzeitigen Vorgaben nicht möglich.

Ausgerechnet diese vom Gesetzgeber recht neu eingeführten und geförderten Modelle (EEG-Mieterstrom) sollen die neue Flexibilität nicht nutzen dürfen? Das wäre ein falsches Signal für eine gemeinschaftliche Energiewende!

zu Anlage 2 (Pauschaloption):

Klarstellung: Steckersolargeräte erhöhen nicht zu berücksichtigende installierte Leistung

Hier findet sich auf S. 11 unter Punkt 3 folgende Aussage:

„Bei mehreren Solaranlagen sind ihre installierten Leistungen für die Einhaltung dieser Höchstgrenze zusammenzurechnen, wobei Steckersolargeräte entsprechend § 24 Abs. 1 S. 5 EEG nicht angerechnet werden“ (vgl. § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 3 EEG).“



Auf Seite 20 findet sich bei dem Beispiel explizit PV plus Steckersolar die Aussage:

„Die installierte Leistung der Solaranlagen darf nach § 19 Abs. 3c S. 2 Nr. 3 EEG zusammengerechnet insgesamt höchstens 30 kWp betragen“ (vgl. → Voraussetzung 3 in Abschnitt 3).“

Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Trotz Verweis solle hier klarstellend auf S. 20 ergänzt werden:
„insgesamt höchstens 30 kWp (ohne Steckersolar-Geräte)“

ebenfalls zu Anlage 2 (Pauschaloption):

Klarstellung zum Einspeisepunkt: Hier sollte an geeigneter Stelle noch ein klarstellender Hinweis eingefügt werden, der aus unserer Sicht sehr praxisrelevant ist:

Liegt im konkreten Fall am Netzanschlusspunkt einer bereits bestehenden PV-Anlage mit einem Stromzähler auch eine neue PV-Anlage (mit separatem Stromzähler) vor, gilt das dann als „hinter einem Einspeisepunkt“? Oder gilt der jeweilige Zähler als Einspeisepunkt und diese wären dann als zwei getrennte Einspeisepunkte zu betrachten?

Weitergehender Änderungsvorschlag für den Gesetzgeber im Zusammenhang mit der MiSpeL-Nutzung:

Anpassung des Solarspitzengesetzes in Hinblick auf Speicherzubau und Speichererweiterung

Die DGS schließt sich den Forderungen des Positionspapiers Branchenverband ZVEH an, um die im Solarspitzengesetz geschaffenen Bestimmungen für die Steuerung von PV-Anlagen praxisgerecht in Hinblick auf die Speicher zu gestalten.

Die 60%-Begrenzung sollte explizit nur auf den Stromerzeuger, also Solaranlagen ohne Speicher, bezogen werden.

Es entsteht gerade im Segment von Anlagen zwischen 25 kWp und 100 kWp Unsicherheit in Bezug auf die notwendige Regulierung zur

Steuerbarkeit der Anlagen. Daher ist davon auszugehen, dass viele PV-Anlagen und Speicher unterdimensioniert werden, um diese Grenze zu unterschreiten. Anbei der Link zum ZVEH- Positionspapier „Zu Auswirkungen des Solarspitzengesetzes auf die elektrohandwerkliche Praxis“:

<https://www.zveh.de/news/detailansicht/solarspitzengesetz-zveh-positionspapier-zeigt-wo-klaerung-erforderlich-ist.html>



Ausschließlichkeitsoption verwirkt Hebung des vollen Flexibilitätpotenzials typischer PV-Anlagen mit Speicher im privaten Sektor

Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Eine Speicherung von eigener PV-Energie in Zeiten von negativen Strompreisen ist möglich. Also in Zeiten, in denen mit neuen PV-Anlagen keine EEG-Vergütung mehr erzielt werden kann. In Zeiten positiver Strompreise kann jedoch der zwischengespeicherte Strom auch Graustrom aus dem Netz enthält. Dies ist grundsätzlich bei der Nutzung von dynamischen Stromtarifen zur Speicherbeladung der Fall. Die Nutzung dynamischer Stromtarife ist grundsätzlich ein angestrebtes Mittel für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Stromnetz sowie die allgemeine Integration Erneuerbarer Energien, da geringe Preise in Zeiten von Stromüberangebot im Netz die Speicherbeladung attraktiv machen und hohe Preise in Zeiten von Stromunterangebot die Nutzung des zwischengespeicherten Stroms anreizen und Netzbezug reduzieren.

Bei Zwischenspeicherung von Netzstrom ist jedoch im Rahmen der Ausschließlichkeitsoption nur noch die Direkteinspeisung von PV-Strom ohne Zwischenspeicherung zulässig.

Es bleibt der mögliche Wechsel in die Pauschaloption. Der damit einhergehende Wechsel in die Direktvermarktung ist für Kleinanlagenbetreiber bisher jedoch nicht attraktiv, weder finanziell noch organisatorisch. Nach unserer Einschätzung wird der Großteil der Kleinanlagenbetreiber daher in der Ausschließlichkeitsoption bleiben und entweder dynamischen Stromtarife zur Speicherbeladung nutzen oder mit Hilfe des Speichers die Einspeisung des PV-Stroms in vergütungsfähige Zeiten verschieben.

Die Kombination von beidem ist in der Ausschließlichkeitsoption nicht zulässig. In Anbetracht der Großzahl an Kleinanlagen mit Speichersystemen und den wachsenden typischen Speichergrößen in diesen Anlagen wird damit ein Großteil des Flexibilitätpotenzials für den Ausgleich von Angebot und Nachfrage im Stromnetz nicht gehoben.

Deshalb schlagen wir für die Pauschaloption bis 10kWp die Zahlung der EEG-Einspeisevergütung (§19 Abs. 1 Nummer 1 EEG) vor.



Schlussbemerkung:

Wir als DGS stehen gerne bereit, um uns im weiteren Verfahren mit Änderungsvorschlägen oder der Konkretisierung von Aspekten, Praxisbeispielen o. ä. einzubringen. Sprechen Sie uns bitte einfach an.

Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Unser Hintergrund:

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V. wurde 1975 in München gegründet. Seit 1989 ist sie gleichzeitig die deutsche Sektion der International Solar Energy Society (ISES). Ihre bundesweite satzungsgemäße Tätigkeit ist als gemeinnützig anerkannt.

Die DGS feiert in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen.

Die DGS vertritt die Interessen von Verbrauchern und Anwendern für die Bereiche Erneuerbare Energie und der rationellen Verwendung von Energie. Durch ihre Landesverbände stellt die DGS Hilfestellungen für Unternehmen, Investoren, Eigenversorger, Projektierer und Berater im Bereich der Solartechnik bereit, neben der vereinseigenen Fachzeitschrift SONNENENERGIE insbesondere im Bereich der Aus- und Fortbildung (DGS Solarakademien und SolarSchulen) sowie mit praktischen Anwendungshilfen wie Leitfäden und Vertragsmustern für die Versorgung vor Ort („PV Mieten Plus“) und Software zur Wirtschaftlichkeitsberechnung solcher Projekte („PV@Now“).

Aus ihrer Arbeit und dem engen Kontakt zu Anwendern heraus hat die DGS einen besonderen und langjährigen Einblick in die Probleme, die sich beim Ausbau der Erneuerbaren Energien auf, an oder in Gebäuden stellen. In der Vergangenheit sind in diesem Bereich große Potentiale des Ausbaus der Solarenergie ungenutzt geblieben, sowohl zur Strom- als auch zur Wärmeerzeugung.

Viele intelligente und technisch mögliche Konzepte zur Nutzung von Solarenergie konnten in den vergangenen Jahren leider nur schleppend umgesetzt werden, obwohl eine rasche Umsetzung zur Beschleunigung der Energiewende unbedingt nötig ist.



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Unsere Kontaktdaten:

Bei inhaltlichen Fragen zu dieser Stellungnahme wenden Sie sich bitte direkt an:

Jörg Sutter

Fachausschuss Photovoltaik
DGS e.V.

sutter@dgs.de

Ralf Haselhuhn

Fachausschuss Photovoltaik
DGS e.V.

rh@dgs-berlin.de



Deutsche
Gesellschaft
Sonnenenergie

Deutsche Gesellschaft
für Sonnenenergie e.V.

EUREF-Campus 16
D-10829 Berlin

+49 (0) 30 58 58 238 - 00
info@dgs.de

www.dgs.de

Allgemeine Kontaktdaten:

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V.

EUREF-Campus 16
10829 Berlin

Tel. 030/5858 238-00

info@dgs.de

www.dgs.de